



## **Allgemeine Informationen zur Babcock Pensionskasse**

(nach § 3 VAG-Informationspflichtenverordnung VAG-InfoV)

### **1. Bezeichnung des Altersversorgungssystems**

Die Versicherung bei der Babcock Pensionskasse richtet sich nach der Satzung und den

Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie  
den Tarifbedingungen  
der Babcock Pensionskasse VVaG

Soweit das Versicherungsverhältnis vor dem 01.10.2000 begründet wurde, richtet es sich nach dem

Anhang zur Satzung.

### **2. Bezeichnung der durchführenden Einrichtung**

Das Altersversorgungssystem nach Nr. 1 wird von der

**Babcock Pensionskasse VVaG**  
Elsa-Brändström-Straße 1  
46045 Oberhausen

Telefon: 0 208 / 823 24-0  
Telefax: 0 208 / 823 24-20  
E-Mail: kontakt@bpko.de

durchgeführt.

Die Babcock Pensionskasse hat ihre Zulassung in der Bundesrepublik Deutschland erhalten und wird von der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

unter der Registernummer 2186 beaufsichtigt.

### 3. Angaben zu den Leistungselementen und Wahlmöglichkeiten

Soweit die Versicherung bei uns im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung besteht, sind unsere Tarife sogenannte beitragsorientierte Leistungszusagen. Das bedeutet, dass jeder gezahlte Beitrag in einen Rentenbaustein umgewandelt wird. Jeder Rentenbaustein wird durch den jeweils gezahlten Beitrag vollständig finanziert, weitere Beitragszahlungen sind für ein und denselben Rentenbaustein nicht mehr erforderlich. Die Summe aller Rentenbausteine ergibt dann die Leistung, die wir bei Eintritt des Versorgungsfalles zahlen.

#### Leistungselemente

Unsere Leistungen umfassen lebenslange Rentenzahlungen nach Erreichen des Rentenalters, bei Invalidität und Tod. Sämtliche Leistungen setzen den Wegfall des Erwerbseinkommens des Versicherten voraus. Leistungen bei Tod erbringen wir dabei an Hinterbliebene wie Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder.

Die Rente wegen Alters kann auch vor Erreichen des Rentenalters beantragt werden (vorgezogene Altersrente), wenn die Voraussetzungen zum Bezug eines vorgezogenen Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt sind. In diesem Fall kürzen wir die Rentenzahlung um einen versicherungsmathematischen Abschlag.

Der Beginn der Altersrente kann auch über das Rentenalter hinausgeschoben werden (hinausgeschobene Altersrente). In diesem Fall erhöhen wir die Rentenzahlung um einen versicherungsmathematischen Zuschlag.

#### Wahlmöglichkeiten

##### Wahlmöglichkeiten im Tarif RG:

###### vor Rentenbeginn

In unserem Tarif RG kann bei Tod des Versicherten vor Rentenbeginn der hinterbliebene Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner anstelle einer Beitragsrückerstattung auch eine lebenslange Rente beanspruchen.

###### zum Rentenbeginn/zur Fälligkeit

Im Tarif RG besteht die Wahlmöglichkeit zwischen dem Bezug:

- einer Rente mit Mindestlaufzeit,  
*(nach Tod des Versicherten wird die Rente bis zum Ende der Mindestlaufzeit an den hinterbliebenen Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner weitergezahlt)*
- einer Rente ohne Mindestlaufzeit oder  
*(mit Tod des Versicherten endet die Rentenzahlung)*
- einer Partnerrente.  
*(nach Tod des eines Partners erhält der überlebende Partner 50 % der Rente auf Lebenszeit)*

###### während des Rentenbezugs mit Mindestlaufzeit

Bezieht der Versicherte im Tarif RG eine Rente mit Mindestlaufzeit, so kann er innerhalb der Mindestlaufzeit jederzeit auf die für den Todesfall garantierte Rentenzahlung gegen

eine Erhöhung seiner Rente verzichten. Bei Verzicht auf die Mindestlaufzeit endet die Rentenzahlung mit dem Tod des Versicherten.

#### bei Tod innerhalb der Mindestlaufzeit

Bezieht der Versicherte im Tarif RG eine Rente mit Mindestlaufzeit und stirbt er innerhalb der Mindestlaufzeit, so kann der Bezugsberechtigte auf Antrag zwischen

- dem Bezug der Rente bis zum Ende der Mindestlaufzeit,
- einer Kapitalabfindung oder
- einer Witwen-/Witwerrente auf Lebenszeit

wählen.

Sämtliche Einzelheiten zu den versicherten Leistungen und den offenstehenden Wahlmöglichkeiten sind den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Tarifbedingungen zu entnehmen, auf die wir ausdrücklich verweisen. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Tarifbedingungen wurden Ihnen bei Vertragsabschluss ausgehändigt. Sie sind ebenfalls auf unserer Internetpräsenz unter [www.babcock-pensionskasse.de](http://www.babcock-pensionskasse.de) abrufbar.

#### **4. Angaben zu Garantielementen**

Unseren Versicherungen liegt eine garantierte Verzinsung der Sparbeiträge von 3,50 % zugrunde. Für die Garantieverzinsung ist der jeweils geltende aufsichtsbehördlich genehmigte technische Geschäftsplan maßgeblich. Der Sparbeitrag ist der Teil des gesamten Beitrags, den wir nicht zur Deckung vorzeitiger Leistungsfälle (Risikobeitrag) und zur Deckung unserer Verwaltungskosten (Kostenbeitrag) benötigen.

#### **5. Vertragsbedingungen**

Unsere Versicherungen basieren auf unserer Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie den Tarifbedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für Versicherungen, die vor dem 01.10.2000 abgeschlossen wurden, gilt anstelle der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarifbedingungen der Anhang zur Satzung. Zum Nachweis, dass Sie bei uns versichert sind, haben wir Ihnen bei Versicherungsbeginn Ihren Versicherungsschein ausgehändigt. Dieser enthält das Datum des Beginns der Versicherung sowie die Mitgliedsnummer, unter der Sie bei uns versichert sind.

#### **6. Angaben zur Struktur des Anlageportfolios**

Wir legen das Vermögen der Babcock Pensionskasse nach den strengen gesetzlichen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Anlageverordnung an.

Unsere Vermögensaufteilung ist grundsätzlich von der Sicherstellung der dauerhaften Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen geprägt. Hierzu streben wir an, die Risiken möglichst gering zu halten. Durch regelmäßige Umschichtungen gewähren wir die Abbildung der geplanten Vermögensaufteilung, da sich durch Wertänderungen innerhalb einzelner Anlageklassen auch Verhältnisse innerhalb der Vermögensaufteilung ergeben können.

Die gewählte Zielstruktur der Vermögensaufteilung gewährleistet, dass die Zielrendite mit möglichst niedrigstem Risiko und mit möglichst hoher Wahrscheinlichkeit erreicht wird.

Den größten Anteil bilden die festverzinslichen Wertpapiere. Der Anteil der festverzinslichen Wertpapiere wird, soweit es im jeweiligen Marktumfeld möglich ist, stabil gehalten. Neuanlagen in festverzinsliche Wertpapiere werden weniger im klassischen Segment von Bank- und Staatsanleihen getätigt, sondern zunehmend in Form von qualifizierten Unternehmensdarlehen getätigt.

Den zweitgrößten Anteil bilden indirekte Investitionen in Immobilien ab. In diesem Bereich legen wir besonderen Wert auf eine ausreichende Diversifikation über Marktsegmente wie zum Beispiel Büro, Wohnen, Logistik, Hotel und Einzelhandel. Die getätigten Investitionen werden ausschließlich in Spezialfonds über ein professionelles Management geführt.

Um die Vermögensaufteilung weiter zu diversifizieren und um die notwendige Garantieverzinsung zu erreichen investieren wir einen Teil des Vermögens in geeignete, chancenreichere alternative Anlageklassen. Hierzu zählen unter anderem die Wandelanleihen, Aktien, Infrastrukturinvestments, Mezzanine, sowie Private Equity und Private Debt.

Die jeweilige Gewichtung wird der Marktsituation angepasst. Diese chancenreicheren Anlageformen werden unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und der regulatorischen Vorgaben nur in begrenztem Umfang genutzt.

Als Strukturkriterium für unsere Kapitalanlagen finden Nachhaltigkeitskriterien wie ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Kriterien keine Berücksichtigung, da die Kosten eines Systems zur Einschätzung und Überwachung der Bedeutung und Wesentlichkeit dieser Kriterien und die Art und Weise, wie sie berücksichtigt werden, in keinem Verhältnis zu der Größenordnung der Pensionskasse sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität der erforderlichen Tätigkeiten stehen.

Wir sind von jeher, durch die uns übertragene Aufgabe, der Durchführung der betrieblichen Altersvorsorge dazu bestrebt eine nachhaltige Geschäftsstrategie zu verfolgen, um die dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen zu gewährleisten. In unserem Verständnis schließt dies, im Rahmen unserer personellen und technischen Möglichkeiten, die Beurteilung von allgemeinen Nachhaltigkeitskriterien mit ein.

## **7. Angaben zu den Risiken des Altersversorgungssystems**

Die Risiken, die mit der Versicherung verbunden sind, trägt grundsätzlich die Babcock Pensionskasse. Dabei handelt es sich im Wesentlichen einerseits um sogenannte biometrische Risiken. Das sind Risiken, die sich aus der Langlebigkeit oder aus der Invalidität der Versicherten ergibt.

Andererseits tragen wir das Risiko, dass wir aus unseren Einnahmen und Vermögenserträgen die Garantieverzinsung nicht erwirtschaften können.

Falls wir unsere Leistungen aufgrund unzureichender Finanz- und Ertragslage ganz oder teilweise nicht mehr erbringen können, dürfen wir unsere Leistungen an Sie soweit kürzen, bis wir wieder über eine ausgeglichene Bilanz verfügen (Sanierungsklausel). Falls Ihre Ansprüche betriebliche Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes darstellen, ist Ihr ehemaliger Arbeitgeber verpflichtet, unsere Kürzung auszugleichen.

Soweit Ihre Ansprüche jedoch auf privater Altersversorgung beruhen oder ihr ehemaliger Arbeitgeber insolvent ist, besteht kein Ausgleichsmechanismus für unsere Kürzung (siehe auch Nr. 8).

## **8. Schutzmechanismen und Minderung der Versorgungsansprüche**

### Minderung der Versorgungsansprüche

Wenn wir unsere versicherten Leistungen nicht mehr erbringen können, weil uns dafür die notwendigen Mittel und Erträge fehlen, sind wir berechtigt, die versicherten Leistungen soweit zu kürzen, wie dies zur Abwendung eines Fehlbetrages erforderlich ist. Dieses Recht ergibt sich aus § 13 Absatz 3 unserer Satzung, die den Versicherungen zugrunde liegt.

### Schutz der Anwartschaften

Ihre Anwartschaften schützen wir durch ein sorgfältiges und angemessenes Risikomanagement. Wir sorgen für eine ausreichende Ausstattung mit Eigenkapital und ein Risikotragfähigkeitskonzept, das die von uns eingegangenen Risiken mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit abdeckt. Vermögenswerte können unserem Sicherungsvermögen nur entnommen werden, wenn der gesetzlich vorgeschriebene Treuhänder für das Sicherungsvermögen der Entnahme zustimmt.

Wenn es sich bei den versicherten Anwartschaften und Ansprüchen um Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes handelt, steht Ihr Arbeitgeber bzw. ehemaliger Arbeitgeber aufgrund von § 1 Abs. 1 Satz 3 des Betriebsrentengesetzes für die Leistungen der Babcock Pensionskasse ein (Einstandspflicht), falls und soweit wir diese nicht mehr selbst erbringen können.

Künftig werden diese Anwartschaften zusätzlich über den Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) abgesichert. Der PSVaG übernimmt dabei, im Falle einer Insolvenz Ihres Arbeitgebers, die Einstandspflicht, sofern die Insolvenz nach dem 31.12.2021 eintritt.

Bitte beachten Sie, dass unter Umständen nicht die volle Höhe Ihrer Anwartschaft oder laufenden Leistung durch den Arbeitgeber bzw. künftig zusätzlich durch den PSVaG abgesichert ist. Der Gesetzgeber sieht vor, dass nur der betriebsrentenrechtliche Anteil der Leistungen abgesichert ist.

Konkret bedeutet das, dass der Teil der Anwartschaft oder laufenden Leistung der

- a) durch Arbeitnehmerbeiträge, die bis zum 31.12.2001 geleistet wurden, und / oder
- b) durch eine private Fortführung des Versorgungsverhältnisses („Selbstzahler“) nach dem Ausscheiden aus den Diensten des Arbeitgebers



finanziert wurde, nicht von der Einstandspflicht des Arbeitgebers bzw. künftig zusätzlich durch die Insolvenzversicherung des PSVaG abgesichert ist.

## **9. Modalitäten der Übertragung**

Im Falle der Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses bei einem Trägerunternehmen der Babcock Pensionskasse haben Sie innerhalb eines Jahres das Recht, Ihre bei uns erworbene Anwartschaft auf Ihren neuen Arbeitgeber zu übertragen. In diesem Fall übertragen wir das für Sie im Zeitpunkt der Übertragung gebildete Kapital (Übertragungswert).

Ihr neuer Arbeitgeber ist verpflichtet, Ihnen eine dem Übertragungswert wertgleiche Zusage zu erteilen und über eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung durchzuführen.

Wenn der Übertragungswert die zum Zeitpunkt der Übertragung geltende Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Altersversorgung übersteigt, sind wir berechtigt, die Übertragung abzulehnen.